

Gewerbemeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Gewerbeangelegenheiten)

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung –GewO-. Aus diesem Grund sind Gewerbeanmeldung, -ummeldung und –abmeldung zwingend vorgeschrieben.

Für zahlreiche Aufgaben im gewerblichen Bereich (beispielsweise Arbeitsschutz, Mutterschutz) ist das Landesamt für Arbeitsschutz –Regionalbereich Ost- zuständig (vormals Gewerbeaufsichtsamt).

Voraussetzungen

Volljährigkeit oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Erforderliche Unterlagen

Gewerbeanmeldung und –ummeldung

- ◇ Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder des Passes mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, da in Pässen keine Privatanschrift eingetragen ist.
- ◇ Bei ausländischen Gewerbetreibenden (nicht EU): Kopie der für die angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung.
- ◇ Bei juristischen Personen:
 - Bei Eintragung im Handelsregister Kopie eines unbeglaubigten Handelsregisterauszuges.
 - Bei in Gründung befindlichen Firmen eine Kopie des vom Notar beglaubigten Gesellschaftervertrages/ Gründungsvertrages sowie eine Vollmacht der Gründer, dass das betreffende Unternehmen schon vor ihrer Handelsregistereintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll (bei einer GmbH & Co. KG wird auch der Handelsregistereintrag der Komplementär-GmbH benötigt).
 - Bei Sitzverlegung den bisherigen Handelsregisterauszug über die Verlegung oder die bereits erfolgte Eintragung in das neue Handelsregister als unbeglaubigte Kopie. Zusätzlich eine Kopie des vom Notar beglaubigten Gesellschaftervertrages.
- ◇ Bei ausländischen juristischen Personen:
Nachweis der Eintragung im Handelsregister und eine Übersetzung in die deutsche Sprache.
- ◇ Bei Handwerkern oder handwerksähnlichen Betrieben:
Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer.
- ◇ Bei erlaubnispflichtigem Gewerbe:
Kopie der entsprechenden Erlaubnis bzw. Konzession.

Bei persönlicher Vorsprache genügt die Vorlage der jeweiligen Originale.

Allgemein formulierungen bei Gewerbeanmeldungen und –ummeldungen wie Service, Dienstleistungen, Handel mit Waren aller Art, Promotion usw. können als Tätigkeit nicht berücksichtigt werden. Die Tätigkeit muss genau bezeichnet sein.

Im Einzelfall: Kopie des Miet- oder Pachtvertrages (evtl. Grundbuchauszug), da die Behörde prüfen muss, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung vorliegen (Gleiches gilt auch für die genaue Bezeichnung der Tätigkeit).

Gewerbeabmeldung

Ausgefüllte Abmeldung (bei juristischen Personen mit Beiblatt, wenn weitere gesetzl. Vertreter vorhanden sind).

Bei persönlicher Vorsprache genügt die Vorlage des Personalausweises oder des Passes mit letzter Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

Weiterführende Informationen

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Frankfurt/ Oder)

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Steuernummer – Finanzamt Strausberg

Betriebsnummer – Bundesagentur für Arbeit (Betriebsnummern-Service)

Kontakt

Öffnungszeiten	Di von 08:30 – 12:00 + 13:00 – 18:00 Uhr/ Do von 08:30 – 12:00 + 13:00 – 16:00 Uhr
Telefon	(03341) 381-250
Telefax	(03341) 381-432
E-Mail	volker.pilz@stadt-strausberg.de
Hausanschrift	15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58
Briefpostanschrift	Stadtverwaltung Strausberg FB Bürgerdienste (SB Gewerbe) Postfach 1144 15331 Strausberg
Im Überblick	Fachbereich (FB) Bürgerdienste Fachgruppe (FG) Ordnung und Gewerbe Sachbereich (SB) Gewerbe

Wie können Sie die Dienstleistung in Anspruch nehmen?

Sie können uns entweder persönlich besuchen oder eine andere Person beauftragen.

Bei persönlicher Vorsprache benötigen Sie kein ausgefülltes Formular und es genügt die Vorlage der jeweiligen Originale.

Eine beauftragte Person benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Vordrucke für die Gewerbe-Anzeigen (Gewerbe-Anmeldung/ GewA 1, Gewerbe-Ummeldung/ GewA 2, Gewerbe-Abmeldung/ GewA 3) erhalten Sie bei der Gemeinde-/ Stadtverwaltung (z.B. auch hier: www.stadt-strausberg.de/Bürgerservice/ Formular-Center/ Bereich Gewerbe).

Gewerbeanmeldung Online mit digitaler Signatur

Eine Zusendung per Post oder E-Mail ist möglich und erspart Ihnen unnötige Wartezeit. Gewerbeanmeldungen per E-Mail sind ohne eingescannte Anlagen (pdf, jpg, gif) wegen der fehlenden Unterschrift nicht zulässig.

Die Beantragung kann nicht telefonisch erfolgen.

Bearbeitungszeitraum

Bei persönlicher Vorsprache können Sie die Gewerbeanmeldung in der Regel sofort mitnehmen.

Was ist zu bezahlen?

Anmeldung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO -	(Tarifstelle 2.1.1.1)		
natürliche Person	(Tarifstelle 2.1.1.1.1)	=	26,00 EUR
juristische Person	(Tarifstelle 2.1.1.1.2)		
mit einem gesetzlichen Vertreter	(Tarifstelle 2.1.1.1.2.1)	=	31,00 EUR
für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter	(Tarifstelle 2.1.1.1.2.2)	=	13,00 EUR
beim Ausschank alkoholischer Getränke	(Tarifstelle 2.1.1.1.3)	=	08,00 EUR
(§ 3 Abs. 1 BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um			
Ummeldung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO	(Tarifstelle 2.1.1.2)		
Natürliche und juristische Person	(Tarifstelle 2.1.1.2.1)	=	20,00 EUR
beim Ausschank alkoholischer Getränke	(Tarifstelle 2.1.1.2.2)	=	08,00 EUR
(§ 3 Abs. 1 BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um			
Abmeldung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO		=	gebührenfrei
Sonstige Bescheinigungen, Ausstellen von Urkunden und Zeugnissen (auch bei Wiederholungsausstellung)	(Tarifstelle 1.1.2)	=	1,50-26,00 EUR

Rechtgrundlagen

§§ 14, 15 Abs. 1, 55 c GewO sowie § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II Nr. 7 – veröffentlicht/ verkündet am 19.01.2011).

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, die Gebühren bei persönlicher Vorsprache per Karte zu bezahlen.

Dazu ist eine EC-Karte und die PIN erforderlich.

Bei schriftlichen Gewerbeanmeldungen können Sie einen Verrechnungsscheck beifügen ansonsten wird Ihnen der Betrag in Rechnung gestellt.

Befreiung

Nein

Ermäßigung

Nein

Fristen/ Sonstiges zur Anzeigepflicht

Die Anzeige entsteht „gleichzeitig“ mit Erfüllung des meldepflichtigen Tatbestandes (z.B. mit Beginn der Tätigkeit). Da die Anzeige nicht zeitgleich etwa mit dem Beginn des Gewerbes erfolgen kann, ist eine angemessene Frist einzuräumen (BGH GewA 57, 35); sie hat aber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Anzeigepflichtig ist jede natürliche (z.B. auch jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter bei einer Personengesellschaft, da die Personengesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit hat) oder juristische Person (z.B. GmbH, AG), die ein Gewerbe (Hauptniederlassung) beginnt sowie der Beginn des Betriebs einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle.

Bei einer bereits gegründeten juristischen Person, die noch nicht im entsprechenden Register eingetragen ist (z.B. GmbH i.G.), sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibenden anzusehen.

Wenn Sie **den Gewerbebetrieb aufgeben oder verlegen oder den Gegenstand des Gewerbes maßgeblich verändern**, müssen Sie das auch anzeigen.

Bei **erlaubnispflichtigen Gewerben** (z.B. Bewachungs-, Versteigerer- und/ oder Pfandleihgewerbe etc.) und bei handwerklichen Tätigkeiten ist neben der Gewerbeanzeige außerdem eine **Gewerbeerlaubnis bzw. eine Eintragung in die Handwerksrolle** erforderlich.

Reisegewerbliche Tätigkeiten, für die eine Reisegewerbekarte benötigt wird, sind nicht anzeigepflichtig. Dagegen besteht für einige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Druckwerken an öffentlichen Orten, Verkauf von Lebensmitteln von nicht ortsfesten Verkaufsstellen aus) eine Anzeigepflicht.